

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 149/08 S

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Rhein-Main-Job-Center GmbH,
Geleitsstraße 25, 60599 Frankfurt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2009
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozial-
gerichts vom 12. November 2008 - L 7 AS 172/08 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, ob die Beklagte (Grundsicherungsträger) für April bis Juni 2007 das Arbeitslosengeld II des Klägers um 10 vH der Regelleistung kürzen durfte, weil der Kläger einen Vorgesprächstermin nicht wahrgenommen hatte. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Die Klage sei unzulässig. Eine Untätigkeit der Beklagten habe nicht vorgelegen. Diese habe über den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 27.4.2007 entschieden. Soweit sich der Kläger gegen die Rechtmäßigkeit der Leistungskürzung wende, sei die Klage ebenfalls unzulässig, da der Kläger gegen den Kürzungsbescheid vom 27.3.2007 keinen Widerspruch erhoben habe. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lägen nicht vor. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen, weil Zulassungsgründe nicht vorlägen (Beschluss des LSG vom 12.11.2008 - L 7 AS 172/08 NZB).
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 12.11.2008 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

